

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVB1. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVB1. I S. 158), sowie des § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23.05.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 22.08.2019 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Karben beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt Karben als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben, in der Fassung 01.10.2014, in dieser Satzung geregelt.

§2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten, der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder, bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt (Personensorgeberechtigte).
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Karben einerseits und Kindertagesstättenpersonal der Stadt Karben andererseits sind nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit wird unter gleicher Tagesordnung erneut eingeladen, Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

§3

Einberufung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Kindertagesstättenleitung informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende, allgemeine Fragen.

§4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte, für die Dauer eines Jahres, in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus zwei wählbaren Erziehungsberechtigten für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für, die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (3) Durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5 wird festgelegt, ob eine gemeinsame oder eine Gruppenwahl durchgeführt wird.
- (4) Bei einer gemeinsamen Wahl ist ein Wahlausschuss, ansonsten je Gruppe ein Wahlausschuss zu bilden.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Leitung der Einrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Bei gemeinsamer Wahl (offene Arbeit oder mehrere Gruppen) sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (7) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen.

Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

- (8) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmzahl haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Anschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen

Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jedes Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften und Anwesenheitslisten sind zu den Akten zu nehmen. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl.
- (13) Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Berechtigung für sein Amt verliert (§ 2 Abs. 1 + 2), von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.
- (14) Ein Beiratsmitglied, dessen Kind innerhalb einer Kindertagesstätte, jedoch während seiner Amtszeit, die Gruppe wechselt, verbleibt in diesem bis zum Ende der gewählten Amtszeit.

§5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die notwendige Versendung von Einladungen, Protokollen sowie deren Vervielfältigung erfolgt durch den Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Elternbeirat 2 Vertreter des Personals sowie 1 Vertreter des Trägers an.

§6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/ n Vorsitzende/n und eine/ n Stellvertreter/in, sowie eine/ n Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an. Er/Sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Elternbeirat beschlussfähig. Ist der Beirat bei 2 aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, müssen Neuwahlen angesetzt werden. Der/Die Vorsitzende informiert den Träger und die Leitung der Einrichtung und lädt unverzüglich die Wahlberechtigten, Erziehungsberechtigten zu einer Elternversammlung (§ 2) ein, damit innerhalb von 3 Wochen der neugewählte Elternbeirat seine Arbeit aufnehmen kann.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Einrichtung betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. bei Änderungen der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung,
 3. bei der Planung baulicher Maßnahmen
 4. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial- und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferientermine unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal,
 6. bei der Planung der Elternarbeit,
 7. bei der Gestaltung von Festen und Ausflügen.

§8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.
- (2) Den Elternbeiräten steht das „Elternbeiratshandbuch der Stadt Karben“ mit Formular- und Protokollvorlagen, Anwesenheitslisten, sowie Beschreibungen des Tätigkeitsgebietes zur Verfügung. Dies erhalten die gewählten Elternbeiräte zu Beginn ihrer Amtszeit durch die Kindertagesstättenleitung.

§9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10 Stadtelternbeirat

- (1) Der Stadtelternbeirat hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten und der Elternbeiräte gegenüber dem Träger und dem Personals zu vertreten.
- (2) Er beschäftigt sich mit allen Fragen, die mehrere oder einzelne Kindertagesstätten betreffen.
- (3) Der Stadtelternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Änderung der pädagogischen Grundkonzeption des Trägers,
 2. bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung von Kindertagesstätten,
 3. bei Planung und Neubau von städtischen Kindertagesstätten,
 4. bei Schließung von städtischen Kindertagesstätten,
 5. bei Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten,
 6. bei Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertagesstätten.

§11 Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

Der Stadtelternbeirat setzt sich aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte zusammen. Ein Vertreter des Trägers und je zwei Vertreter/innen des Erziehungspersonals jeder Einrichtung gehören dem Stadtelternbeirat als beratendes Mitglied an.

§12 Konstituierung

Der Träger lädt die Mitglieder des Stadtelternbeirates unverzüglich nach Konstituierung aller Kindertagesstätten-Elternbeiräte zur 1. Sitzung des Stadtelternbeirates ein.

§ 13 Geschäftsführung des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadtelternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
- (2) Sitzungen des Stadtelternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an. Er/Sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder unter Mitteilung

der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen zu laden. Die Sitzungen des Stadtelternbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

- (3) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Stadtelternbeirat beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Sitzungstermin innerhalb 3 Wochen anzuberaumen. Der Stadtelternbeirat ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Jede Sitzung ist durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.
- (5) § 4 Abs. 12 gilt entsprechend.
- (6) Der § 5 Abs. 1 - 4 und § 8 gelten entsprechend

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird mit Inkrafttreten dieser Satzung die Elternbeiratsordnung der Stadt Karben vom 21.10.1991 außer Kraft gesetzt.

Karben, 22.08.2019

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister